



Beschlussvorlage Drucksache VL-35/2015 Dezernat I Ordnungsamt

Datum: 24.11.2015

1.	Haupt- und Finanzausschuss	09.12.2015
2.	Gemeindevertretung	16.12.2015

Interkommunale Zusammenarbeit mit der Gemeinde Erzhausen

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand *empfiehlt der Gemeindevertretung* wie folgt zu beschließen:

Die Gemeindevertretung beschließt, den Gemeindevorstand mit der Prüfung zu beauftragen, welche Aufgabenfelder grundsätzlich für eine interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) zwischen den Gemeinden Egelsbach und Erzhausen geeignet sind und unter welchen Rahmenbedingungen hier eine IKZ organisiert werden kann. Im Speziellen soll dies für den Bereich Ordnungswesen geprüft werden.

Zielsetzung soll sein, die Verwaltungsaufgaben und – prozesse für die Zukunft durch gemeinsame Organisation in Bezug auf Kosten und Ressourcen zu optimieren. Durch die Bündelung von Fachkräften sollen die Qualität der Verwaltungsleistungen sichergestellt und Kostenvorteile erwirtschaftet werden.

Der Beschluss zum Start der fachlichen und inhaltlichen Umsetzung wird dann nach Ab-schluss des Prüfungsauftrages des Gemeindevorstandes auf der Basis aller vorliegenden Informationen von den Gemeindevertretungen der teilnehmenden Kommunen im Einzelnen gefasst.

Erläuterungen:

- 1. Die Gemeinden Egelsbach und Erzhausen beschäftigen sich seit Längerem mit der Frage der interkommunalen Zusammenarbeit in unterschiedlichen Feldern. Entsprechende (Prüfungs)-Aufträge sind in der Vergangenheit von den gemeindlichen Gremien beschlossen worden. Dabei geht es um partielle Aufgabenwahrnehmungen in den jeweiligen Kommunen wie beispielsweise Standesamt, Gefahrgutüberwachung, Überwachung ruhender Verkehr oder Fundtiere.
- Die Gemeinde Egelsbach mit einer Einwohnerzahl von 11.385 Einwohnerinnen und Einwohner und die Gemeinde Erzhausen mit 7.747 Einwohnerinnen und Einwohner (Hess. Statistisches Landesamt zum Stichtag 31.03.2015) haben für die meisten Aufgabenwahrnehmungen eine eigene Verwaltung.

Drucksache VL-35/2015 Seite - 2 -

Was bedeutet dies im Status Quo?

Die autark arbeitenden Kommunalverwaltungen beschäftigen Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter als Generalisten mit vielfältigen Aufgabenbereichen. Durch die fort-laufende Verlagerung zusätzlicher Aufgaben von oben nach unten sowie die zunehmende Komplexität der Aufgaben sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Belastungsgrenze und darüber hinweg. Anforderungen an das Personal steigen durch Aufgabenvielfalt und –zuwachs (Doppik), Gesetze, Verordnungen, Erlasse, demografischer Wandel, Finanzknappheit, Anforderungen der Bürger, Wunsch nach speziellerem Wissen etc. Ebenso wächst die für die Aufgabenerfüllung erforderliche Sachausstattung.

Die meisten Kommunen können durch die geringe finanzielle Ausstattung für die Aufgabenwahrnehmung keine optimale Personalausstattung und Sachausstattung sich leisten. Es wird unter dem Motto "Verwaltung schafft das schon…" gearbeitet.

In der alltäglichen Arbeit bedeutet dies, dass in beiden Verwaltungen in etlichen Aufgabenbereichen eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter das Wissen für die Aufgabenwahrnehmung besitzt. Vertretungsregelungen sind gar nicht oder nur rudimentär vorhanden. Dies kann am Beispiel des Bereiches Ordnungswesen veranschaulicht werden. Dazu werden erstmal die Aufgaben in Kurzform dargestellt:

Aufgaben des Gemeindevorstandes in Weisungsangelegenheiten

- Gewerbeordnung
- Gaststättengesetz
- Ladenöffnungsgesetz
- Hess. Freiheitsentziehungsgesetz
- Personenbeförderungsgesetz
- Jugendschutzgesetz
- Versammlungsgesetz
- Wohnungsaufsichtsgesetz
- Bundesjagdgesetz
- · Hessisches Jagdgesetz
- Feld- und Forstschutzgesetz
- Bundesimmissionsschutzgesetz und Verordnungen
- Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz
- Hess. Straßengesetz
- Vollzug des Hess. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)
- Ordnungswidrigkeitengesetz
- Überwachung der Abfallsatzung, der Sondernutzungssatzung,
- der Straßenreinigungssatzung und der Gefahrenabwehrverordnungen
- Melderecht

Aufgaben des Bürgermeisters als Ordnungsbehörde

- Die Angelegenheiten der Straßenverkehrsordnung, soweit sie nicht durch besondere Rechtsvorschriften anderen Behörden übertragen und soweit sie Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde sind.
- Die Überwachung des Straßenverkehrs, auch durch Verwendung technischer Mittel soweit nichts anderes bestimmt ist, unbeschadet der Zuständigkeit der Polizeibehörde.
- Das Versammlungswesen
- Die Lärmbekämpfung, soweit sie nicht durch besondere Rechtsvorschriften anderen Behörden übertragen ist.
- Die Festsetzung der Sperrzeit.

Drucksache VL-35/2015 Seite - 3 -

 Die Eilaufgaben gemäß § 2 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über öffentliche Sicherheit und Ordnung

- Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 und § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes einschließlich der Erteilung von Verwarnungen, der Erhebung von Verwarnungsgeldern, der Einstellung von Verfahren und der Kostenentscheidungen nach § 25 a Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes.
- Der Vollzug der Gefahrenabwehrverordnung Hunde.
- Aufsicht über die Beförderung radioaktiver Stoffe, sowie über die Beförderung und Lagerung gefährlicher Güter, soweit sie nicht durch besondere Rechtsvorschriften anderen Behörden übertragen ist
- Bekämpfung der verbotenen Prostitution
- Sonstige Aufgaben, die der Ordnungsbehörde durch Rechtsvorschriften zugewiesen sind
- Pass- und Personalausweiswesen

Am Beispiel der Straßenverkehrsbehörde oder Hundeangelegenheiten gibt es einen Mitarbeiter mit entsprechendem Wissen. Bei Urlaub oder Krankheit ist die Aufgabenwahrnehmung eingeschränkt, bei komplexen Vorgängen gar nicht möglich. Andere Aufgabenbereiche wie beispielsweise Personenbeförderung, Freiheitsentziehung oder Versammlungswesen gibt es in beiden Kommunen geringe Fallzahlen, andererseits wird aber das Fachwissen in vollem Umfang benötigt. Der Bereich Ordnungspolizei braucht eine gewisse Sachausstattung. Bei bestimmten Aufgabenwahrnehmungen sind 2 Bedienstete aus Sicherheits- und Dokumentationsgründen erforderlich.

3. Welche Chancen bietet die Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ)?

Es wird zunächst auf die Informationsveranstaltung am 16.09.2015 in Egelsbach hingewiesen. Der dort gehaltene Vortrag des Geschäftsführers Claus Spandau vom Kompetenzzentrum für interkommunale Zusammenarbeit steht den Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zur Verfügung.

Für Egelsbach und Erzhausen bedeutet dies:

- Kommunale Eigenständigkeit der Kommunen bleibt erhalten und wird gesichert
- Mitarbeiter mit Kompetenz und Veränderungsbereitschaft
- Effektivitätssteigerung durch Spezialisierung, Gewährleistung/Erhalt der Leistungsfähigkeit einer publikumsorientierten Verwaltung
- Geringere Kosten für externe Dienstleistern durch partielle Übernahme der Aufgaben
- Bessere bzw. erstmalige Vertretungsregelungen (Urlaub, Krankheit, Tod...) bringt dauerhafte Qualität der Aufgabenerfüllung; Engpässe können somit leichter kompensiert werden.
- Erhöhte Auskunftsbereitschaft und schnellere Reaktionszeiten
- Reduzierung von Laufzeiten
- Erfahrungswissen wird weiter gegeben
- Bessere Aus-und Fortbildung
- mittel- bis langfristige Realisierung von Einspareffekten (gemeinsame Beschaffung, Vermeidung von Doppelbeschaffungen mit geringer Nutzung).
- Aufstellung der Verwaltung für den demographischen Wandel

Ziel ist, eine Verwaltungsstruktur zu schaffen, die für eine größere Grundgesamtheit an Bürgern zuständig ist. Nicht jede Aufgabe soll kleinteilig in einzelnen Verwaltungen erledigt werden, sondern effizienter in einer gemeinsamen Struktur.

Die Interkommunale Zusammenarbeit ist ein mögliches Instrument, um Handlungsfreiheit zu gewinnen. Erfolgreich kann IKZ sein, wenn eine vertrauensvolle Zusammenarbeit bzw. eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe möglich ist. Zusammenarbeit auf Augenhöhe ist bei den

Drucksache VL-35/2015 Seite - 4 -

Kommunen machbar, wenn die Einwohnerzahlen ungefähr gleich groß sind. Dies ist bei Egelsbach und Erzhausen gegeben.

4. Welche Formen der Zusammenarbeit gibt es?

Gemeindeverwaltungsverband nach § 30 KGG Verwaltungsgemeinschaft nach § 33 KGG Im Bereich Ordnungswesen zusätzlich: Ordnungsbehördenbezirk nach § 85 HSOG Verwaltungsbehördenbezirk nach § 82 HSOG

Welche Organisationsform für welche Aufgaben sinnvoll ist, hängt von der geplanten Aufgabenwahrnehmung und deren Ausgestaltung aus.

5. Geht eine Zusammenarbeit über Kreisgrenzen überhaupt?

Nach Gesprächen mit dem Kompetenzzentrum für interkommunale Zusammenarbeit sind Kreisgrenzen zwischenzeitlich kein Hindernis. Je nach Form der Zusammenarbeit gibt es dann entsprechende Kommunal- und Fachaufsichten.

6. Weiterer Verfahrensweg

In der Infoveranstaltung am 16.09.2015 wurden die Chancen und Risiken der interkommunalen Zusammenarbeit verdeutlicht. Davor gab es mehrere Gespräche zwischen den Bürgermeistern der beiden Kommunen sowie zwischen den Ordnungsämtern der beiden Verwaltungen in Abstimmung der beiden Verwaltungsspitze. Ebenso wurde die Beratung durch das Kompetenzzentrum für interkommunale Zusammenarbeit in Anspruch genommen.

Bevor man sich jedoch mit konkreteren Projekten befasst, stellt sich die Grundsatzfrage, ob man eine interkommunale Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden Egelsbach und Erzhausen sich wünscht. Sollte aus beiden Kommunen ein positives Signal geben, dann kann man zwischen den Kommunen prüfen, welche Bereiche hierfür in Frage kommen können (z.B. Feuerwehr, Personalwesen, Bürgerbüro, Kämmerei, Steuern). Der Bereich Ordnungswesen wird wegen der bisherigen Vorgespräche intensiviert geprüft im Hinblick als erstes mögliches gemeinsames Projekt. Das Kompetenzzentrum für interkommunale Zusammenarbeit (KikZ) hat das Ordnungswesen als einen interessanten Bereich mit hohem Potential gesehen. Das Kompetenzzentrum sagt dazu:

"Das Ordnungswesen als klassische Eingriffsverwaltung eignet sich in ganz besonderer Weise für eine sehr umfassende, d. h. viele Bereiche umfassende Interkommunale Zusammenarbeit.

Einerseits ist das Ordnungswesen ein sehr umfangreicher, relativ schwieriger, sehr tiefgehend geregelter Bereich. Neben zahlreichen Gesetzen aus unterschiedlichsten Ordnungsbereichen sind Verordnungen, Satzungen, sowie Verwaltungsvorschriften zu beachten. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Gerichtsurteile, die bei Entscheidungen zu berücksichtigen sind.

Aus diesem Grunde sind in diesem Bereich der Verwaltung besondere Spezialisten mit umfassender und tiefer Ausbildung und Erfahrung notwendig, mit der Erfordernis stetiger Fortbildung, um den Überblick über Ihren Bereich zu bekommen und auf aktuellem Stand zu halten.

Drucksache VL-35/2015 Seite - 5 -

Andererseits ist zu berücksichtigen, dass die Bereitschaft der Bürger, sich vor Gericht "ihr Recht zu holen" in den zurückliegenden Jahren deutlich gestiegen ist.

Das bedeutet, dass zahlreiche Entscheidungen der Ordnungsbehörden durch die Anhörungsausschüsse und Widerspruchsbehörde und anschließend häufig durch die Verwaltungsgerichte überprüft werden.

Daraus folgt, dass die Aufgaben des Ordnungswesens in die Hände von Spezialisten zu geben sind, welche die "Tiefen und die Feinheiten" der Materie beherrschen.

Gerade für die mittleren und kleineren Kommunen bietet sich in diesem Bereich einer Interkommunale Zusammenarbeit an. Durch den in einer Kooperation mehrerer Kommunen deutlich größeren Aufgabenbestand ist es machbar, zunächst die Spezialisten auszubilden und durch die dann zahlenmäßig häufiger wie auch zeitlich umfangreicher zu erledigenden speziellen Tätigkeiten wird die notwendige praktische Befassung und Fortbildung mit der Materie gewährleistet."

Als Beispiel für eine gelungene Umsetzung der gemeinschaftlichen Aufgabenwahrnehmung Ordnungswesen wird vom KikZ der Verwaltungsbehördenbezirk/Ordnungsbehördenbezirk Neu-Anspach/Usingen genannt, woran man sich orientieren kann.

Bei einem positiven Beschluss der Gemeindevertretungen wird ein Prüfungszeitraum bis Ende 2016 gesehen, bis Ergebnisse vorgelegt und danach weitere Beschlüsse durch die Gemeindevertretungen getroffen werden können.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 24.11.2015 zugestimmt.